

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0361/00
von Florence Kuntz (UEN)
an die Kommission

Betrifft: Erstattung der Mehrwertsteuer auf Kraftfahrzeuge

Eine luxemburgische Gesellschaft schlägt einer französischen Gesellschaft vor, Fahrzeuge zu mieten, da die Rechnungen vierteljährlich, steuerfrei, aber mit der luxemburgischen Mehrwertsteuer ausgestellt werden. Die luxemburgische Gesellschaft behauptet, daß die französische Gesellschaft die Mehrwertsteuer in Luxemburg erstattet bekommt. In dem Vertrag, der geschlossen werden soll, ist kein Wert, zu dem die Fahrzeuge durch die französische Gesellschaft gekauft oder übernommen werden können, vorgesehen; nach Ablauf des Vertrags gehen die Fahrzeuge an die luxemburgische Gesellschaft zurück, die diese an ein Gebrauchtwagenunternehmen mit Sitz in Gibraltar weiterverkaufen möchte, das dann seinerseits die Fahrzeuge an Käufer seiner Wahl, eventuell auch in Frankreich, wieder weiterverkaufen kann.

Die Kommission wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Kann die französische Gesellschaft die Mehrwertsteuer in Luxemburg zurückerhalten?
2. Darf ein französischer Kraftfahrzeughalter mit einem in Luxemburg zugelassenen Fahrzeug fahren?
3. Kann die luxemburgische Gesellschaft die Mehrwertsteuer auf PKW zurückerhalten?
4. Hat das in Gibraltar ansässige Unternehmen, das ein sechs Monate altes oder älteres Fahrzeug verkauft, die Mehrwertsteuer in Frankreich oder in Gibraltar zu entrichten, und wenn ja, ist die Mehrwertsteuer auf den vollen Betrag oder den Restwert zu entrichten?